

## infoblatt III - voraussetzungen B-übungsfahrt

für den Bewerber oder die Bewerberin

- bei Ausbildungsbeginn mindestens 17,5 Jahre
- eine oder zwei Begleitperson(en)
- Verkehrszuverlässigkeit (wird von der Behörde geprüft)
- ärztliches Gutachten
- Nachweis der Fahrschule über die Durchführung der Vor- und Grundschulung

Nur einmal im Leben möglich!

für die Begleitperson(en)

- Besitz des Führerscheins der Klasse B seit mindestens sieben Jahren
- Fahrpraxis während der letzten drei Jahre
- kein schwerer Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften innerhalb der letzten drei Jahre
- maximal 2 Bewilligungen innerhalb eines Jahres
- Besuch der Theoretischen Einweisung gemeinsam mit dem/der Bewerber(in)

Hinweis: Die Begleitperson darf für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

für die Ausstattung und Kennzeichnung des Ausbildungsfahrzeuges

- Das Ausbildungsfahrzeug muss keine bestimmten Kriterien erfüllen, um damit Übungsfahrten durchführen zu können.
- Der Bescheid muss im Fahrzeug mitgeführt werden und Bewerber, sowie die Begleitperson müssen sich ausweisen können. (Begleiter: Führerschein)
- Es können mehrere Fahrzeuge während der Ausbildung verwendet werden
- Für beide gilt während der Ausbildung „kein Alkohol“ (= unter 0,1 Promille)
- "L-Taferl" vorne und hinten am Fahrzeug

